## FAKTENBLATT 2

Bundesamt für Sozialversicherungen

# Massnahmen der IV-Revision 6b

Ohne die 6. Revision würde die IV ab 2018, also nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, erneut ein bedeutendes Defizit schreiben. Daher sieht die Revision 6a Massnahmen vor, die es zusammen mit den Mehreinnahmen und den Minderausgaben der IV gemäss den neusten finanziellen Projektionen erlauben, dieses Defizit um rund 750 Mio. Franken jährlich zu reduzieren (Durchschnitt 2019 bis 2025). Die Revision 6b führt zur vollständigen Sanierung der IV, indem sie nicht nur eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung erzielt, sondern es auch ermöglicht, die Schulden der IV bei der AHV bis 2025 vollständig zurück zu zahlen. Abgesehen von Sanierungsmassnahmen auf Verordnungs- und Weisungsebene, die also nicht Teil der vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft sind, sieht die IV-Revision 6b folgende vier Massnahmen vor, die zur Entlastung der IV-Rechnung beitragen.

#### Neues, stufenloses Rentensystem<sup>1</sup>

«Arbeit muss sich lohnen!». So lautet die Kernbotschaft dieser Massnahme. Dass Rentenbezüger/innen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, heute finanziell benachteiligt werden, ist paradox. Die heutige Rentenabstufung hat zur Folge, dass bei einer erfolgreichen Eingliederung in vielen Fällen die Rente stärker reduziert wird, als sich das Arbeitseinkommen erhöht, so dass den Versicherten insgesamt weniger Geld zur Verfügung steht. Diese Situation ist nicht tragbar, sowohl im Hinblick auf die von der IV angestrebte Eingliederung als auch in Bezug auf die mit der 5. und 6. IV-Revision getätigten Investitionen in die Eingliederung.

Die Gesetzesänderung sieht daher ein stufenloses Rentensystem vor. Jedem Invaliditätsgrad wird durchgehend eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet. Damit fallen die Schwelleneffekte weg. Die Versicherten werden so motiviert, eine Arbeit aufzunehmen, ein bisheriges Erwerbspensum zu erhöhen oder eine besser bezahlte Aufgabe anzunehmen, um so mehr zu verdienen. Da ab einem gewissen Invaliditätsgrad die Resterwerbsfähigkeit jedoch nur schwer genutzt werden kann, wird grundsätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 80%, anstatt wie heute ab 70%, eine ganze Rente gewährt. Wenn Versicherte mit einem IV-Grad von 80% und mehr allerdings ein Erwerbseinkommen erzielen, so wird dieses bei der Berechnung des Invaliditätsgrades angerechnet und sie erhalten zwar nur die entsprechende Teilrente, fahren insgesamt aber nach wie vor besser, als ohne Erwerbseinkommen.

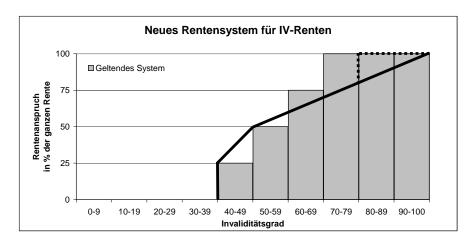
Im stufenlosen Rentensystem entsprechen sich Invaliditätsgrad und Rentenanteil. Das heisst konkret, ein Invaliditätsgrad von 50% gibt Anspruch auf 50% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% auf 66% einer ganzen Rente, ein Grad von 66% einer ganzen Rente ein Grad von 66% einer ein Grad von 66% einer ganzen Rente ein Grad von 66% einer ganzen Re

-

Das BSV liess die Anreizwirkung eines stufenlosen Rentensystems im Vergleich zum geltenden Rentensystem mithilfe einer Einkommensmodellierung untersuchen (vgl. die Studie "Modellierung des verfügbaren Einkommens von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern: finanzielle Erwerbsanreize im Vergleich zweier Rentensysteme" von Gysin/Bieri unter: www.bsv.ch [Rubrik "Dokumentation": "Publikationen" – "Studien, Gutachten,..."]). Zum einen wurde auch hier festgestellt, dass aufgrund der Stufen im geltenden IV-Rentensystem das verfügbare Einkommen (= Einkommen nach Abzug von Sozialabgaben und Steuern sowie unter Berücksichtigung sämtlicher Transferleistungen wie Rente, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, Sozialhilfe) trotz einer Steigerung des Bruttolohns sinken kann. Zum anderen geht aus der Studie hervor, dass die Einführung eines stufenlosen Rentensystems zu einer erheblichen Verbesserung der Erwerbsanreize führt. Die Studie untersuchte zudem auch die Erwerbsanreize bei einem allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder bei einer Überentschädigungskürzung der Leistungen nach BVG. Dabei ist zu bemerken, dass sich die genaue Rentenformel eines stufenlosen Rentensystems im Bericht von der Rentenformel des in der Botschaft der IV-Revision 6b vorgeschlagenen stufenlosen Rentensystems unterscheidet.

zen Rente usw. Von diesem Prinzip wird lediglich bei den Invaliditätsgraden von 40 bis 49% und von jenen über 79% abgewichen. Ein IV-Grad von 40% gibt Anspruch auf eine Viertelsrente (25%). Jeder zusätzliche Prozentpunkt des IV-Grads bis 49% erhöht den Rentenanteil um 2,5 Prozentpunkte. Invaliditätsgrade von 80 bis 100% geben Anspruch auf die ganze Rente, ausser wenn diese Versicherten ein effektives Erwerbseinkommen erzielen.

Im Vergleich zum Vorschlag, der in die Vernehmlassung geschickt worden war, sind die Renten bei allen IV-Graden höher, damit das neue Rentensystem weniger Rentenreduktionen und weniger Kostenverlagerungen zu den Ergänzungsleistungen auslöst. Dies hat andererseits aber auch weniger Einsparungen zur Folge. Diese Anpassung nimmt gleichzeitig eine weitere Kritik aus der Vernehmlassung auf: Mit dieser Rentenformel werden die Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge auch weiterhin das gleiche Rentensystem haben.



Verglichen mit dem geltenden Rentensystem werden die Renten der künftigen Bezügerinnen und Bezüger

- bei einem IV-Grad von 50%, 100% und von über 80% (ohne tatsächliches Erwerbseinkommen) gleich sein
- bei einem IV-Grad von 41 bis 49% sowie bei 51 bis 59% höher sein
- bei einem IV-Grad von 60 bis 79% tiefer sein.

Die Renten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision 6b 55-jährigen und älteren Versicherten (rund 124'000 Personen) werden nicht in das stufenlose Rentensystem überführt. Viertelsrenten aufgrund der Invaliditätsgrade von 40 bis 49 Prozent sollen zudem erst dann angepasst werden, wenn sich der IV-Grad auf über 50% erhöht. Von den 280'000 bestehenden Renten bleiben demnach 216'000 (77%) unverändert und 23'000 (9%) mit IV-Grad von 51 bis 59% werden leicht erhöht. 14% der bestehenden Renten (41'000) werden nach unten angepasst. 38% der IV-Rentner/-innen erhalten Ergänzungsleistungen. Bei ihnen wird eine Rentenreduktion im Normalfall durch die EL vollständig kompensiert. **Dadurch reduziert sich die Zahl der finanziell Betroffenen auf rund 26'000 Personen.** Dies entspricht weniger als 10% des Rentenbestands.

## → durchschnittliche jährliche Entlastung (2015–2025): 150 Mio. Franken

#### Verstärkte Eingliederung

Gemäss Bundesverfassung hat die Invalidenversicherung die Eingliederung von Versicherten zur Aufgabe. Der Leitsatz lautet «Eingliederung vor Rente». Die IV-Revision 6b führt auf dem Weg weiter, der bereits mit der 5. IV-Revision eingeschlagen wurde, um die IV von der Renten- zur Eingliederungsversicherung hin zu orientieren. Dazu werden zunächst die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente optimiert und flexibler ausgestaltet. Zudem werden neue eingeführt, die ebenfalls auf die Vorbeugung von Invalidität abzielen.

In der Praxis sind diese Änderungen vor allem für Menschen mit psychischer Behinderung wichtig und effizient. Diese Gruppe macht mit einem Anteil von rund 40% die grösste Gruppe der IV-Rentenbeziehenden aus.

Mit der Gesetzesänderung soll zunächst die Früherfassung erweitert werden, um den Kontakt zur versicherten Person so schnell wie möglich herzustellen. In die Früherfassung, die mit der 5. IV-Revision eingeführt wurde und die sich bewährt, sollen Betroffene neu auch schon dann aufgenommen werden können, wenn sie noch arbeitsfähig sind.

Zudem wird die zeitliche Befristung von Integrationsmassnahmen aufgehoben, um die Integration nicht zu behindern, da bei Menschen mit psychischer Behinderung die Eingliederung länger dauern kann als bei anderen Versichertenkategorien. Der Kreis der Arbeitgeber, die während der Durchführung von Integrationsmassnahmen Anspruch auf Beiträge haben, soll erweitert werden. Nicht nur bisherige Arbeitgebende sollen von dieser speziell auf psychisch Behinderte ausgerichteten Massnahme profitieren können, sondern auch solche, die bereit sind, eine versicherte Person neu in ihrem Betrieb aufzunehmen. Wie bereits bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen der IV-Revision 6a, können die IV-Stellen neu sämtlichen Versicherten oder Arbeitgebenden Beratung und Begleitung anbieten und zwar ungeachtet einer anderen Leistung der IV und ohne Anmeldung bei der IV. Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden wird weiter intensiviert. Als Hauptakteure der Eingliederung werden sie von der IV-Stelle eingeladen, das Arbeitsverhältnis während der Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV aufzulösen. Mit der Einführung des Personalverleihs werden Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung für Arbeitgebende attraktiver, und ihre Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt werden erhöht.

Künftig haben die Versicherten nur Anspruch auf eine Rente, wenn sie nicht mehr eingliederungsfähig sind und ihre Erwerbsfähigkeit mit medizinischer Behandlung nicht wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

# → durchschnittliche jährliche Entlastung (nach Abzug der Investitionskosten; 2015–2025): 50 Mio. Franken

Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern

IV-Rentnerinnen und -rentner mit Kindern bis 18 Jahre resp. bis 25 Jahre, falls sie in Ausbildung sind, erhalten für jedes Kind zusätzlich zu ihrer Rente eine Elternrente. Damit wird den Mehrkosten für den Unterhalt von Kindern Rechnung getragen. Seit Einführung dieser Renten sind jedoch weitere Leistungen für Rentner/innen mit Kindern hinzu gekommen: in der 2. Säule wie auch bei den Ergänzungsleistungen. Zudem besteht seit 2009 ein schweizweit einheitlich geregelter Anspruch auf Familienzulagen.

Die Elternrente in der bisherigen gesetzlichen Höhe von 40% der Invalidenrente erweist sich demnach als zu hoch. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit den Äquivalenzskalen der OECD und der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie den Ansätzen der Ergänzungsleistungen und der beruflichen Vorsorge. Daher ist vorgesehen den Ansatz für die Elternrente von gegenwärtig 40 auf 30% der Invalidenrente herab zu setzen, damit er den tatsächlichen prozentualen Zusatzkosten, die ein Kind verursacht, entspricht. Im Sinne einer Abfederung werden bei Inkrafttreten der Revision bereits laufenden Elternrenten erst nach 3 Jahren angepasst. Die Regelung in der AHV für rentenberechtigte Personen mit Kindern ist ebenfalls entsprechend anzupassen, während die Waisenrenten davon nicht betroffen sind.

#### → durchschnittliche jährliche Entlastung (2015–2025): 120 Mio. Franken

#### Neue Regelung für Reisekosten

Als notwendige Reisekosten gelten jene Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit den von den IV-Stellen angeordneten Eingliederungsmassnahmen in den nächstgelegenen Eingliederungsoder Behandlungsstätten entstehen. Im Laufe der Jahre hat sich allerdings eine sehr grosszügige Praxis in der Übernahme von Reisekosten entwickelt.

Die IV-Revision 6b soll diese Deckung wieder auf die Erfüllung des vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen Zwecks begrenzen, d. h. auf die Übernahme der behinderungsbedingten, notwendigen Kosten. Die allgemeine Regelung der Reisekosten soll folglich gestrichen und für jede einzelne Eingliederungsmassnahme soll eine neue, speziell auf diese Massnahme ausgerichtete Bestimmung eingeführt werden. Bei den medizinischen Massnahmen werden nach dem System des Tiers Garant nur noch die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten übernommen. Bei den Integrationsmassnahmen, der Umschulung und den Hilfsmitteln wird eine der heutigen Regelung ähnliche Kostenübernahme beibehalten. Allerdings soll der Vollzug besser gesteuert und die Aufsicht durch die IV-Stellen verstärkt werden, damit nur die zusätzlichen Kosten übernommen werden, die nicht anfallen würden, wenn die versicherte Person gesund wäre.

#### → durchschnittliche jährliche Entlastung (2015–2025): 20 Mio. Franken

#### Personalbedarf

Für die Verstärkung der Eingliederung und wegen des neuen Rentensystems wird der Personalbedarf der IV-Stellen steigen. Zum einen werden sie zusätzliche Aufgaben übernehmen, so beim Ausbau der Früherfassung oder bei der eingliederungsorientierten Beratung und Begleitung. Zum andern werden sie durch die Einführung des stufenlosen Rentensystems eine steigende Zahl von Rentenrevisionen und von Beschwerden gegen die Festlegung von Invaliditätsgraden bewältigen müssen. Daher müssen den IV-Stellen die nötigen Ressourcen im Umfang von 100 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden.

#### → durchschnittliche jährliche Mehrkosten (2015-2025): 15 Mio. Franken

#### Wenn nötig, zusätzliche Anreize für Arbeitgeber

Der vorgesehene Interventionsmechanismus sieht als ersten Ablauf vor, dass der Bundesrat eine Botschaft vorlegen muss, wenn sich abzeichnet, dass der Stand des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe sinken wird. Diese Botschaft muss aber nicht nur Massnahmen zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Rechnung enthalten, sondern auch zusätzliche Anreize für die Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung anzustellen. Denn ein derartiges Absinken des Fonds wird als Indiz dafür gewertet, dass die gesteckten Integrationsziele nicht genügend erreicht wurden. Zudem hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der Botschaft dem EDI den Auftrag erteilt, solche Vorschläge auch dann vorzulegen, wenn im Rahmen der Evaluation der IV-Revision 6a festgestellt würde, dass die Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen von gezielten Revisionen das angestrebte Ziel verfehlt.

#### Auskünfte:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch